

# Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

vom 17.02.2020

Az.: 43 – 170.07.19

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

**Antrag vom 17.09.2019 der Firma EMA Bioenergie GmbH & Co. KG, Wirtsgasse 4, OT Baiersdorf in 93339 Riedenburg auf Änderung ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Fl.nr. 14, Gemarkung Baiersdorf, Gemeinde Riedenburg**

## Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

### **hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Die Firma EMA Bioenergie GmbH & Co. KG beantragte die Änderung der Biogasanlage nach § 4 Abs. 1 und § 19 BImSchG, auf dem Grundstück mit der Fl.nr. 14, Gemarkung Baiersdorf, Gemeinde Riedenburg

um folgende Punkte:

- Änderung der BHKW Leistung BHKW 1 (Erhöhung der Leistung durch Entdrosselung von 198 kWel auf 210 kWel)
- Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage in Form eines Aktivkohlefilters
- Neuerrichtung eines Gärrestelagers mit Gasspeicher und Abfüllplatz
- Umnutzung des bestehenden Gärrestelagers zum Kombi-Lager (Nachfermenter + Gärrestelager)
- Änderung der Einsatzstoffmengen an die betriebliche Gegebenheit
- Erstellung einer Havarie-Rückhalteumwallung

Für das beantragte Vorhaben ist eine Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 (V) und Nr. 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich, da die ursprünglich baurechtliche genehmigte Biogasanlage durch die geplanten Änderungen erstmals in den Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetz fällt.

Außerdem ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **1. Merkmale des Vorhabens:**

Die Firma EMA Bioenergie GmbH & Co. KG betreibt die mit Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes Kelheim vom 30.09.2011, Az.: B-2011-298 genehmigte Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Fl.nr. 14, Gemarkung Baiersdorf, Gemeinde Riedenburg

Mit Antrag vom 17.09.2019 sind folgende Änderungen beantragt worden:

- Änderung der BHKW Leistung BHKW 1 (Erhöhung der Leistung durch Entdrosselung von 198 kWel auf 210 kWel)
- Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage in Form eines Aktivkohlefilters
- Neuerrichtung eines Gärrestelagers mit Gasspeicher und Abfüllplatz
- Umnutzung des bestehenden Gärrestelagers zum Kombi-Lager (Nachfermenter + Gärrestelager)
- Änderung der Einsatzstoffmengen an die betriebliche Gegebenheit
- Erstellung einer Havarie-Rückhalteumwallung

Damit ist erstmalig eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.

### **2. Standort des Vorhabens:**

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG)

Von Seiten des Naturschutzes wurden die Kriterien Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 UVPG abgeprüft. Hier sind keine Betroffenheiten zu verzeichnen. Durch das Vorhaben sind keine naturschutzrechtlich relevanten Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete) betroffen.

**(Anlage 3 Nrn. 2.3.1-2.3.7 zum UVPG)**

Das beantragte Vorhaben liegt außerdem weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG.

**(Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG)**

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

**(Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG)**

Die Anlage befindet sich in einem landwirtschaftlich und dörflich geprägten Gebiet. Somit handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.

**(Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG)**

Das geplante Vorhaben befindet sich im Schutzgebiet des Bodendenkmals D-2-7036-0068 – „Station des Mittel- und Jungpaläolithikums sowie des Mesolithikums, Siedlung und Silexabbaustelle des Neolithikums“.

**(Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG)**

Da somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Durch den Zubau des geplanten Behälters wird grundsätzlich ein Eingriff im Randgebiet des o.g. Bodendenkmals erfolgen. Durch entsprechende Bodenarbeiten besteht die Möglichkeit, dass o.g. Bodendenkmal zerstört wird.

### **4. Ergebnis**

Der Antragsteller beschreibt Maßnahmen, wie er bei den Bauarbeiten vorgehen wird.

So sollen die erforderlichen Erdbauarbeiten durch eine archäologisch qualifizierte Fachfirma in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Überwachung durchgeführt werden. Ggf. aufgefundene Bodendenkmäler bzw. erforderliche Grabungen werden entsprechend vermessen und in archivfähiger Form dokumentiert und beschrieben.

Nach fachlicher Einschätzung durch die Kreisarchäologie sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, deren Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen zu vermindern sind, sofern die in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2019 vorgeschlagenen Auflagen festgesetzt werden.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG hat somit ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann. Eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 17.02.2020  
LANDRATSAMT Kelheim

Welnhofer  
Regierungsrat